

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Volker Beck (Köln), Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Ulla Schauws, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Elternschaftsvereinbarung bei Samenspende und das Recht auf Kenntnis eigener Abstammung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

In Deutschland sind seit 1970, als die Bundesärztekammer das Verfahren nicht mehr als standeswidrig erachtete, geschätzt mehrere zehntausend Familien durch Samenspenden entstanden.

Zu wenig Beachtung wurde hierbei jedoch dem Wohl der Menschen geschenkt, die durch diese Verfahren entstanden sind. Familiengründungen mit Samenspenden sind in Deutschland, anders als in den europäischen Nachbarstaaten wie Großbritannien, den Niederlande, Schweden, der Schweiz und Österreich, rechtlich nur rudimentär geregelt. Die Spenderwerbung, -aufklärung und -vermittlung wurde der Selbstregulierung der Ärzteschaft überlassen. Oft versprachen die beteiligten Medizinerinnen und Mediziner den Samenspendern Anonymität, obwohl die Bundesärztekammer bereits 1970 darauf hinwies, dass anonyme Spenden nicht möglich sind. Auch konnten Spender über Jahre hinweg spenden ohne dass geprüft wurde, wie viele Kinder durch einen Spender gezeugt wurden. Viele Reproduktionsmedizinerinnen und -mediziner vernichteten die Spenderdaten zehn Jahre nach der Behandlung und empfahlen den Wunscheltern, die Samenspende vor den Kindern geheim zu halten. Zusammen mit einer allgemeinen Tabuisierung von Unfruchtbarkeit und Samenspende und der unsicheren Rechtslage führt dies dazu, dass viele Eltern, die ihre Kinder mittels Samenspende bekommen haben, diese nicht darüber aufklären und die Kinder, wenn überhaupt, dies oft nur durch Zufall oder in familiären Krisensituationen erfahren. Die so gezeugten Menschen stoßen bei den Reproduktionsmedizinerinnen und -medizinern oft auf eine Mauer des Schweigens und haben kaum Möglichkeiten herauszufinden, wer ihr biologischer Vater oder ihre Halbgeschwister sind.

Erst mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Februar 2013 ist stärker ins Bewusstsein gerückt, dass auch durch Samenspende gezeugte Menschen ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung besitzen und anonyme Samenspenden daher in Deutschland tatsächlich nicht möglich sind. Auch nach dem klarstellenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2015, dass durch Samenspende gezeugte Menschen unabhängig von ihrem Alter ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung haben, bleibt die Durchsetzung dieses Auskunftsanspruchs aus verschiedenen Gründen schwierig.

Darüber hinaus treten im Zusammenhang mit einer heterologen Samenspende eine Fülle rechtlicher und anderer Probleme auf. Gesetzlich ist die Samenspende bisher in § 1600 Abs. 5 BGB nur fragmentär geregelt. Danach ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Vater oder die Mutter ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. Im Hinblick auf Vaterschaft, Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaftsanfechtung, Ansprüche auf Einwilligung in genetische Untersuchungen und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gelten die allgemeinen Abstammungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das bedeutet, dass im Falle der Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind der Samenspender als Vater gerichtlich festgestellt werden kann, mit allen daraus erwachsenen Konsequenzen. Auch wenn dies selten im Interesse des Kindes liegen dürfte, so stellt allein diese Möglichkeit unter Umständen eine Hürde bei der Kontaktabklärung zwischen Kind und Samenspender dar.

Zudem sind viele Wunscheltern bislang mangels Beratung unzureichend darauf vorbereitet, welche rechtlichen, psychischen und sozialen Herausforderungen eine Familiengründung mittels Samenspende mit sich bringen kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
 1. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der:
 - a) einen Anspruch auf Kenntnis der Abstammung ausdrücklich formuliert und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks – allerdings ohne Angaben zur Identität des Spenders – in das Geburtenregister vorsieht;
 - b) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte die Errichtung eines elektronischen Melde- und Auskunftssystems vorsieht, in dem die zur Umsetzung des Auskunftsanspruchs erforderlichen Daten aus heterologen Samenspenden erfasst werden und mittels dessen auf Antrag eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme von durch Samenspende gezeugten Kindern mit dem jeweiligen Samenspender und ggf. auch Halbgeschwistern geschaffen wird; berechnigte Interessen des Samenspenders sind dabei im Rahmen einer Härtefallregelung zu beachten;
 - c) Verfahrensvoraussetzungen schafft, nach denen das Kind – § 1598a BGB vergleichbar – feststellen lassen kann, ob der (von der Samenbank genannte) Samenspender tatsächlich sein biologischer Vater ist;

- d) ein neues familienrechtliches Institut der Elternschaftsvereinbarung einführt; danach können künftige Eltern und der künftige Spender präkonzeptionell, d.h. vor der Zeugung gemeinsam vereinbaren, wer mit der Geburt rechtlicher Vater bzw. Co-Mutter wird; die Elternschaftsvereinbarung wird beim Jugendamt begründet, das die Wunscheltern über rechtliche Konsequenzen belehrt und über die Möglichkeiten einer psychosozialen Beratung informiert;
 - e) die Zahl der Familien mit Kindern, die mittels Samenspende durch denselben Spender gezeugt wurden, begrenzt;
2. Gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass in bestehenden Beratungsangeboten für Menschen mit Kinderwunsch die besonderen Belange und Probleme, die mit einer heterologen Samenspende verbunden sind, mehr berücksichtigt werden.
 3. Gemeinsam mit den Ländern ein unabhängiges Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden, einschließlich Unterstützung deren Beratungs- und Selbsthilfeeinrichtungen, zu schaffen.
 4. Eine bundesweite Studie hinsichtlich der Situation von Menschen, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden, und ihren Familien in Auftrag zu geben.

Berlin, den 23. Februar 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die deutliche Vereinfachung des Geltendmachung des Anspruchs auf Kenntnis eigener Abstammung einerseits und die Einführung eines neuen familienrechtlichen Instituts der Elternschaftsvereinbarung andererseits sollen die legitimen Rechte aller Beteiligten stärken. Die mithilfe einer Samenspende gezeugten Personen bekommen somit ein klares Verfahren, um ihre genetische Abstammung zu erfahren, überprüfen zu lassen und den Samenspender sowie ggf. ihre Halbgeschwister kennenzulernen. Darüber hinaus stehen ihnen von Geburt an zwei rechtliche Elternteile, die u.a. sorgeberechtigt und unterhaltspflichtig sind. Den Wunscheltern wird ihre Elternstellung von vornerein garantiert mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten. Außerdem bekommen sie Unterstützung in Form einer rechtlichen Belehrung und psychosoziale Beratung, die sie auch auf mögliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Samenspende vorbereiten soll. Da ihre Elternstellung unangefochten bleibt, müssen Samenspender mit keinen unerwarteten Unterhaltsforderungen rechnen, was ihre Bereitschaft zum Kontaktaufnahme mit ihren biologischen Kindern erhöhen soll.

Von der Elternschaftsvereinbarung werden in erster Linie diejenigen Paare Gebrauch machen, die ein Kind mithilfe einer sog. nicht vertraulichen Samenspende (vermittelt durch eine Samenbank) bekommen möchten. Die neue rechtliche Möglichkeit wird darüber hinaus auch denjenigen Paaren zugutekommen, die den Samenspender kennen und die Rechtsverhältnisse zwischen biologischen Eltern und Wunscheltern von vornherein verbindlich klären möchten. Dies betrifft beispielsweise ein Teil der sog. Regenbogenfamilien.

II.1.a)

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird aus dem Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit der Würde des Menschen aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz abgeleitet. Seit mehreren Jahrzehnten wird das von der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur bestätigt (BGH NJW 1956, 668; OLG Oldenburg NJW 1956, 677; OLG Stuttgart, MDR 1956, 621; Geiger, Rechtsfragen der Insemination, in: Die künstliche Befruchtung beim Menschen, Köln-Marienburg 1960, 37, 71; Hanack, Die künstliche Insemination, in: Mergen (Hrsg.), Die Juristische Problematik in der Medizin, Bd. III, München 1971, 168, 187).

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Recht in einem Urteil vom 31. Januar 1989 ausdrücklich beschrieben: "Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein. Insofern hängt der Persönlichkeitswert der Kenntnis auch nicht von dem Maß an Aufklärung ab, das die Biologie derzeit über die Erbanlagen des Menschen, die für seine Lebensgestaltung bedeutsam sein können, zu vermitteln vermag. Bei Individualitätsfindung und Selbstverständnis handelt es sich vielmehr um einen vielschichtigen Vorgang, in dem biologisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit, und die Kenntnis der Herkunft bietet dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität. Daher umfasst das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung."

Die Kenntnis der eigenen genetischen Abstammung ist darüber hinaus für bestimmte Lebensbereiche zwingend notwendig. So ist beispielsweise für das Eheverbot gemäß § 1307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die tatsächliche blutmäßige Abstammung entscheidend. Die genetische Abstammung spielt jedoch auch im Rahmen des Straftatbestandes des Beischlafs zwischen Verwandten gemäß § 173 Strafgesetzbuch (StGB), des sexuellen Miss-

brauchs des minderjährigen leiblichen Kindes gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB und für die Annahme eines entschuldigenden Notstandes nach § 35 StGB eine Rolle. Ebenfalls beziehen sich die Zeugnisverweigerungsrechte gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf leibliche Verwandte.

Da aus der Sicht eines Kindes sowohl die mütterliche als auch die väterliche Abstammung eine Rolle spielt, bezieht sich das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf beide Personen.

Die Frage der Abstammung wird immer dann schwierig, wenn Kinder nicht bei ihren genetischen Eltern aufwachsen, weil die genetischen Eltern entweder nicht bekannt sind (beispielsweise bei anonymer Geburt oder Kindesabgabe) oder vertraglich unbekannt bleiben wollen (Samenspende, Eizell- oder Embryospende) oder die genetische Elternschaft mit der rechtlichen Elternschaft bei Geburt (Leihmutterchaft, Ersatzmutterchaft) oder später (Adoption) auseinanderfällt.

Die besonderen Probleme, die entstehen, wenn Eltern im Ausland Methoden der Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen, die in Deutschland verboten sind und mit dem so gezeugten Kind nach Deutschland zurückkehren können nur im Einzelfall im Sinne des Kindeswohles gelöst werden. Diese Fälle können nicht durch gesetzliche Regelungen vorab geklärt werden, da sich die nationalen Normen nicht selbst widersprechen können. Die Auskunftsansprüche dieser Kinder werden auch mit der vorgeschlagenen Rechtsänderung deshalb in der Regel un-durchsetzbar bleiben.

Im Falle von Babyklappen und anonymen Geburten ist die Identität der genetischen Eltern ebenfalls nicht bekannt, sodass die bestehenden Auskunftsansprüche des Kindes meist nicht realisierbar sind, obwohl auch diese Kinder einen Anspruch auf Kenntnis ihrer Abstammung haben.

Während Adoptierte in den Geburtenbüchern des Standesamtes die Adoption als Randvermerk finden und somit erfahren können, wer die Adoptiveltern sind, wer die leiblichen Eltern sind und wo sie zum Zeitpunkt der Adoption wohnten, haben Menschen, die mithilfe einer Samenspende gezeugt wurden, erhebliche Schwierigkeiten, die Identität des Spenders zu erfahren. Grund dafür ist, dass sich die Ansprüche von Spenderkindern bisher nur aus o.g. Grundrechten und Generalklauseln, wie der Grundsatz von Treu und Glauben aus § 242 BGB ergeben. Der vorliegende Antrag schlägt vor, für diese Kinder einen expliziten Auskunftsanspruch im Bürgerlichen Gesetzbuch zu schaffen.

Deshalb soll ein entsprechender Vermerk – allerdings ohne Angaben zur Identität des Spenders – in das Geburtenregister eingetragen werden. Damit sollen Eltern motiviert werden, ihr Kind über seine Entstehungsweise aufzuklären. Da der Vermerk keine Daten des Spenders beinhaltet, soll damit das Recht der mithilfe einer Samenspende gezeugten Kinder auf Nichtwissen der Identität des Spenders garantiert werden.

II.1.b)

Ergänzend zu dem Auskunftsanspruch sollte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte ein elektronisches Melde- und Auskunftssystem errichtet werden, in dem die zur Umsetzung des Auskunftsanspruchs erforderlichen Daten aus heterologen Samenspenden erfasst werden und mittels dessen auf Antrag eine Möglichkeit zur Auskunft über jeweiligen Samenspenden geschaffen wird. Berechtigte Interessen des Samenspenders sind dabei im Rahmen einer Härtefallregelung zu beachten. Gleichzeitig sollte das System – soweit gewünscht – die Kontaktaufnahme zwischen Spenderkind und Spender ermöglichen und bei Einwilligung beider Seiten auch die Kontaktaufnahme zu Halbgeschwistern unterstützen. Das Meldesystem soll bundesweit die Daten aller Samenspenden (Zahl der Spenden, beteiligte Samenbanken oder Zentren, Zahl der Befruchtungen) erfassen und damit auch die Begrenzung nach Punkt 1.d) sicherstellen.

Die Aufbewahrungspflicht für die o.g. Daten sollte mindestens 100 Jahre betragen. Das deutsche Geweberecht, dem auch Keimzellen unterfallen, und die ihr zugrunde liegende europäische Richtlinie dagegen sehen derzeit nur eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahre vor. Damit müsste sich ein Spenderkind bis zum Alter von 29 Jahren entscheiden haben, ob es das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung ausüben möchte. Das stellt einen zu engen Zeitrahmen dar und auch eine Ungleichbehandlung zu Adoptivkindern, die hierfür ihr ganzes Leben Zeit haben.

II.1.c)

Im Zusammenhang mit dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Recht des rechtlichen Vaters auf Kenntnis der biologischen Abstammung seines Kindes hat das Bundesverfassungsgericht 2007 entschieden, dass der Gesetzgeber auch verpflichtet ist, ein rechtsförmiges Verfahren zur Klärung und Feststellung der Abstammung bereitzustellen. Nur ein dafür vorgesehenes gerichtliches Verfahren, in dem die Abstammung zweifelsfrei nach genau festgelegten Verfahrensgrundsätzen geklärt werden könne, „biete dem grundrechtlich verbürgten Recht des Vaters auf Kenntnis der Abstammung wirksamen Schutz und Verwirklichung“.

Infolge dieser Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hat der Gesetzgeber 2008 § 1598a BGB eingefügt. Danach können zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes (1) der Vater jeweils von Mutter und Kind (§ 1598a Abs. 1 Nr. 1 BGB), (2) die Mutter jeweils von Vater und Kind (§ 1598a Abs. 1 Nr. 2 BGB) und (3) das Kind jeweils von beiden Elternteilen (§ 1598a Abs. 1 Nr. 3 BGB) verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Der hierin verbürgte Anspruch des Kindes ist jedoch ausschließlich auf die Klärung der Frage gerichtet, ob der rechtliche Vater auch der leibliche Vater ist; gegen den Samenspender, der nicht zugleich rechtlicher Vater ist, steht dem Kind kein Feststellungsanspruch nach § 1598a Abs. 1 Nr. 3 BGB zu. Deshalb hat das durch Samenspende gezeugte Kind gegenwärtig nur im Rahmen des Vaterschaftsanfechtungs- und Vaterschaftsfeststellungsverfahrens die Möglichkeit, in einem gerichtlich ausgestalteten Verfahren Kenntnis von seiner tatsächlichen biologischen Abstammung zu erlangen.

Damit die verfassungsrechtlich garantierte Rechte der mithilfe einer Samenspende gezeugten Person weiterhin gewährleistet bleiben, müssen Verfahrensvoraussetzungen geschaffen werden, nach denen das Kind – § 1598a BGB vergleichbar – feststellen lassen kann, ob der (von der Samenbank genannte) Samenspender tatsächlich sein biologischer Vater ist.

II.1.d)

Mit der Einführung eines neuen familienrechtlichen Instituts der Elternschaftsvereinbarung werden beide Wunscheltern bereits mit Beginn der Schwangerschaft ein Verwandtschaftsverhältnis begründen können mit der Folge, dass die Elternschaft nicht angefochten werden kann. Das betrifft nicht nur die Wunscheltern und den Samenspender, sondern auch das Kind. Das Vorliegen einer Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft zwischen den Wunscheltern ist nicht erforderlich.

Eine verbindliche Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung des Kindes soll rechtliche Klarheit über die Rechte und Pflichten aller Beteiligten schaffen, indem das Verwandtschaftsverhältnis des Samenspenders zu dem Kind zu keinem Zeitpunkt mehr entstehen kann. Somit verzichtet der Samenspender auf jegliche Rechte und wird von allen Pflichten mit Ausnahme des Auskunftsanspruchs zu relevanten Erbkrankheiten freigestellt. Bei den nicht-formalisierten Paaren bekommen die mithilfe der Samenspende gezeugten Kinder von Geburt an zwei Verantwortung tragende Elternteile. Eine rechtliche Belehrung und psychosoziale Beratung durch eine anerkannte Familienberatungsstelle vor Unterzeichnung der Elternschaftsvereinbarung ermöglicht außerdem, die Wunscheltern besser darauf vorzubereiten, ein genetisch teilweise nicht mit ihnen verwandtes Kind zu bekommen.

Die Elternschaftsvereinbarung sollte vor Zeugung des Kindes beim Jugendamt abgegeben werden können. Bei einer nicht vertraulichen Samenspende reicht auch eine ausdrückliche Verzichtserklärung, die der Samenspender im Rahmen seiner Spende gegenüber der Samenbank abgegeben hat, aus. Für die Person, die mithilfe einer Samenspende gezeugt wurde, und den Samenspender bleibt eine Erwachsenenadoption weiterhin möglich.

II.1.e)

Eine Begrenzung der Zahl der Familien mit Kindern, die mittels Samenspende durch denselben Spender gezeugt wurden, soll in erster Linie verhindern, dass die mithilfe einer Samenspende gezeugten Personen mit dem psychisch sehr belastenden Gedanken leben müssen, potentiell unzählige Halbgeschwister zu haben.

Heute schon wird eine Begrenzung auf 10 Kinder pro Samenspender vom Bundesverband Donogene Insemination festgelegt. Da aber jede Samenbank nur für sich arbeitet, kann ein Spender auch an mehreren Orten spenden. Viele Kliniken erfahren auch gar nicht, wenn ihre Behandlung erfolgreich war. Daher findet im Moment überhaupt keine Kontrolle statt, wie viele Kinder ein Spender tatsächlich gezeugt hat.

II.2. bis 4.

In der Antwort auf die kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion zum Recht auf Kenntnis eigener Abstammung (Bundestagsdrucksache 18/4914) gibt die Bundesregierung zu, dass es keine Beratungs- oder Betreuungsangebote für Menschen gibt, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden. Das darf allerdings nicht überraschen, da die Bundesregierung keine Informationen zur Situation von diesen Familien hat und derartige Forschungsvorhaben der Bundesregierung nicht bekannt sind. Beides wollen wir ändern. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, ein entsprechendes Beratungsangebot zu schaffen und eine bundesweite Studie hinsichtlich der Situation von Menschen, die mithilfe von Samenspenden gezeugt wurden, und ihren Familien in Auftrag zu geben.

Zudem soll sichergestellt sein, dass Paare schon vor der Inanspruchnahme einer heterologen Samenspende umfassend über die rechtlichen, sozialen und familiären Folgen informiert sind, die mit einer solchen Entscheidung einhergehen können. Die soll regelmäßiger Bestandteil aller Beratungsangebote für Paare mit Kinderwunsch werden, die die Inanspruchnahme einer Samenspende in Erwägung ziehen.